



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Ident-Nr.

Anlage - Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK) (Erklärung des Bauvorlageberechtigten)

Anlage zum Auszahlungsantrag vom:*

Antragsteller:*

Erläuterung:

Die nachfolgende Flächenberechnung dient als Grundlage zur Festlegung der standardisierten Einheitskosten. Grundlage zur Anerkennung dieser pauschal förderfähigen Kosten in Höhe von 1.272 EUR pro m² bildet die Netto-Raumfläche gemäß der DIN 277-1. Bei den SEK handelt es sich um einen Kostensatz in EUR pro m² der Nettoraum-Flächen (NRF) gemäß der DIN 277-1. Für im Jahr 2019 und 2020 gestellte Anträge und für Bewilligungen in 2019 und 2020 galt ein Kostensatz in Höhe von 1.272 EUR pro m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kam ein reduzierter Kostensatz in Höhe von 1.068 EUR pro m² zur Anwendung. Ab dem 1. März 2021 gilt für ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge und für Bewilligungen ein Kostensatz in Höhe von 1.381 EUR pro m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Kostensatz in Höhe von 1.160 EUR pro m² zur Anwendung. Ab dem 1. März 2022 gilt für ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge und für Bewilligungen ein Kostensatz in Höhe von 1.540 EUR pro m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Kostensatz in Höhe von 1.294 EUR pro m² zur Anwendung. Sie beinhaltet alle Grundflächen der nutzbaren Räume, die Bestandteil des Fördervorhabens sind. Diese setzt sich demzufolge aus den Nutzungsflächen (NUF), den Technikflächen (TF) sowie den Verkehrsflächen (VF) innerhalb des Gebäudes zusammen.

Die Flächen für Garagen, unausgebaute ("kalte und nicht beheizbare") Dachgeschoss- oder Lagerflächen sowie Loggien, Balkone, Terrassen, Innenhöfe und Außentreppen werden nicht berücksichtigt. Mit Ausnahme der technischen Fläche für die Wärmeversorgung im Keller werden die sonstigen Flächen im Kellergeschoß nicht berücksichtigt.

Nur diese Flächen sind in der nachfolgenden Tabelle einzutragen.

Für den Auszahlungsantrag bilden nicht die mit dem Bewilligungsbescheid genehmigten Flächen die Grundlage, sondern die tatsächlich mit dem Bauvorhaben realisierten Netto-Raumflächen. Soweit Änderungen gegenüber der Genehmigungsplanung mit deren Planzeichnungen erfolgt sind, sind aktuelle Planzeichnungen /Grundrisse dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Die Zahlungen werden auf Grundlage des Betrages berechnet, der als zuwendungsfähig befunden wird (Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Stellt die Behörde Abweichungen von dem beantragten Betrag fest, kann neben der Kürzung des auszahlenden Betrages eine Sanktionierung notwendig werden.

